



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2020.....	2
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 03. März 2020 zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 - Pflègeheim Forellstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte	7
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 10.03.2020, 16:00 Uhr	10
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 12.03.2020, 16:00 Uhr	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mirela Velcu	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Romina Helga Löhr	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Salam Obaid	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Salam Obaid	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Raed Obaid	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Raed Obaid.....	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die SI Investment GmbH	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die S. Express GmbH.....	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alex Chiriac	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alex Chiriac	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alex Chiriac	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ion Penica	17

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung - Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 26. November 2019 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	601.210.546 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	600.157.429 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	563.665.496 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	545.795.536 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	41.131.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	80.380.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	835.514.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	814.134.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 22.781.900 Euro festgesetzt.

Darin enthalten ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.710.000 Euro, für die das Land NRW Schuldendiensthilfen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ leistet.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 136.019.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 675.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 745 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9 Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß. Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.

5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 13. Januar 2020 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2020 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 20. Februar 2020.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 09. März 2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude, Freiligrathstraße 12, Zimmer 425, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 26. Februar 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 03. März 2020 zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 folgenden Beschluss / folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

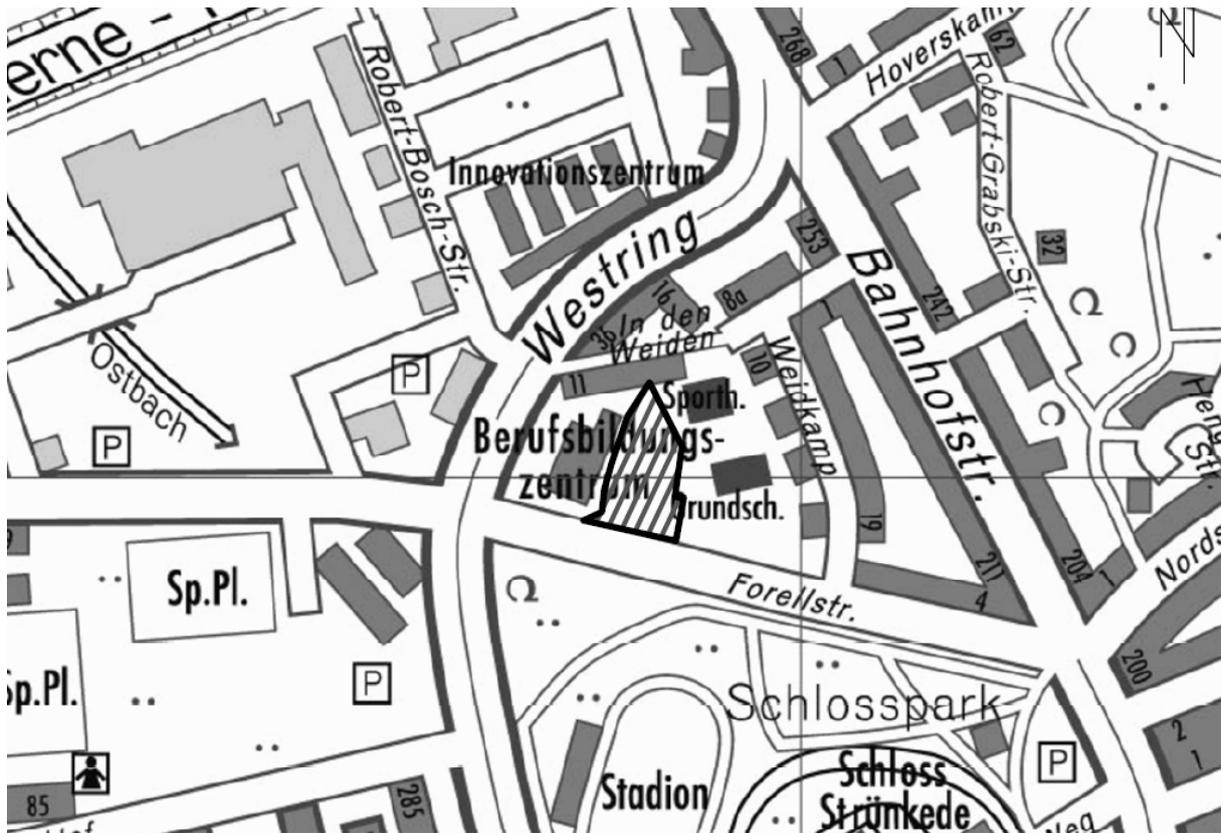
1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf vom 16.12.2019 für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße - einschließlich Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße - zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf vom 16.12.2019 einschließlich Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.“

Auf dem südwestlichen Teilstück des ehemaligen Grundstücks der Gemeinschaftsschule Forellstraße 26a/44 ist ein Neubau mit einem Pflegeheim (Vollstationäre Pflege mit 80 Betten) vorgesehen. Auch nach der Errichtung des westlich des Plangebiets befindlichen Seniorenzentrums „Wohnen am Schloss“ besteht in der Stadt Herne ein weiterer Bedarf an Pflegeplätzen für Senioren, der durch den Bestand nicht in Gänze gedeckt wird.

Hierzu ist ein viergeschossiges Gebäude mit einem Staffelgeschoss geplant. Die Gestaltung sieht eine verputzte Fassade mit einer Klinkerfassade im Erdgeschoss vor, vergleichbar mit dem bereits fertiggestellten Pflegeheim an der Forellstraße 46. Die Erschließung erfolgt über das angrenzende Grundstück „Seniorenzentrum Wohnen am Schloss“ Forellstraße 46.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße - wird abgegrenzt durch die östliche Grenze des Flurstücks 248 und die westliche Grenze des Flurstücks 252 im Norden, die östliche Grenze des Flurstücks 252 im Osten, die nördliche Grenze des Flurstücks 554 der Forellstraße und der südlichen Grenze des Flurstücks 252 im Süden sowie die östliche Grenze des Flurstücks 249 im Westen. Teile des Flurstücks 249 werden für vier Stellplätze sowie für die öffentliche Anbindung der Zufahrt mit einbezogen.

Der Geltungsbereich wird zur öffentlichen Auslegung gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um die Grundstücksteile des Flurstücks 249 erweitert. Die aufgeführten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Baukau, Flur 5 mit Ausnahme vom Flurstück 554, das in Gemarkung Baukau Flur 9 liegt. Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Die als Entwurf beschlossene Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 wird einschließlich Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie den sonstigen Gutachten und Fachbeiträgen:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Gutachten und Fachbeiträge	Hamann & Schulte	Artenschutzfachbeitrag
Gutachten und Fachbeiträge	Confirmus GmbH	Geotechnischer Bericht zum (Bodenuntersuchung)
Gutachten und Fachbeiträge	Dr. Tillmanns Consulting	Chem. Bodenuntersuchung und Ergänzung zur Stellungnahme
Gutachten und Fachbeiträge	Goldschmidt	Untersuchung Bodendenkmäler
Gutachten und Fachbeiträge	Confirmus GmbH	Archäologische Sachverhaltsermittlung
Gutachten und Fachbeiträge	ISR GmbH	Baumkartierung
Gutachten und Fachbeiträge	ISRW GmbH	Schalltechnisches Gutachten
Gutachten und Fachbeiträge	Uppenkamp und Partner	Schalltechnische Untersuchung
Gutachten und Fachbeiträge	TP3	Regenrückhalteberechnung

in der Zeit vom 16. März 2020 bis 17. April 2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können bis zum 17. April 2020 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 03. März 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am
Dienstag, dem 10.03.2020, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Konkretisierung und Anpassung der Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung sowie Erweiterung von Schulstandorten im Rahmen von Objektbeauftragungen an die HSM Herne Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sowie von weiteren Finanzierungs-/ Förderprogrammen für das Jahr 2020
2. Schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 SchulG an der Grundschule Claudiuschule – Umzug wegen Sanierung
3. Anfrage: Beleuchtungssituation im Umfeld der Gesamtschule Wanne-Eickel
4. Anfrage: Sachstand Zaunanlage an der Gesamtschule Wanne-Eickel
5. Bericht über die Kampagne "Herne blüht auf!"
(Anlage von insektenfreundlichen Blühwiesen)
6. Anfrage: Sitzbänke im Franzpark
7. Anfrage: Weg im Franzpark hinter dem Sportplatz
8. Anfrage: Beleuchtung der Wege im Florapark
9. Anfrage: Wäldchen am Scharpwinkelring/Am Freibad
10. Anfrage: Parkplatz am Scharpwinkelring
11. Sachstandsbericht zum Prüfauftrag: Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Wiedehopfstraße (vom 28.01.2020)
12. Anfrage: Einseitiges Parkverbot Steinbergstraße
13. Anfrage: Fahrbahnmarkierung von der Michaelstraße
14. Anfrage: Jugendverkehrsschule am Heimatmuseum
15. Antrag: Gelder für Personal zur Belegung der Wanner Innenstadt
16. Anfrage: Streetworker für Wanne
17. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 03.03.2020

Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 12.03.2020, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Konkretisierung und Anpassung der Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung sowie Erweiterung von Schulstandorten im Rahmen von Objektbeauftragungen an die HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sowie von weiteren Finanzierungs-/ Förderprogrammen für das Jahr 2020
2. Bebauungsplan Nr. 185, 1. Änderung - Gütersloher Straße - Aufstellungsbeschluss
3. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-gesetz -BimSchG- Antrag der Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH auf wesentliche Änderung der Thermischen Bodenreinigungsanlage
4. Bericht über die Kampagne "Herne blüht auf!" (Anlage von insektenfreundlichen Blühwiesen)
5. Anfrage: Abriss des Holzhauses am Spielplatz im Stadtgarten
6. Anfrage: Einzäunung des neuen Spielgeräts auf dem Spielplatz "Auf der Insel"
7. Vorschlag: Bericht der Verwaltung und Diskussion zum Thema Gewalt an Schulen
8. Anfrage: Umgestaltung des alten Polizeigefängnisses
9. Stadtumbau Herne-Mitte - Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses für den denkmalbedingten Mehraufwand der Fassade zur Umnutzung des ehemaligen Hertie-Gebäudes
10. Einziehung der Güterbahnstraße und von Teilflächen der Südstraße
11. Stadtumbau Herne-Mitte
Hier: Umgestaltung der Fußgängerzone Bahnhofstraße (zwischen Mont-Cenis-Straße und Europaplatz)
12. Vorschlag: Sachstandsbericht - Parkraumbewirtschaftungskonzept Herne-Süd
13. Anfrage: Beleuchtung des Fußgängerüberwegs zwischen Ecke Schillerstraße/Körnerstraße und Goethestraße
14. Anfrage: e-Ticket im ÖPNV
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Verkauf eines Grundstücks an der Straße „Am Wiesengrund“
2. Anfrage: Sachlage Insolvenz der SC Westfalia Herne
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 04.03.2020

Der Bezirksbürgermeister: Brüggemann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mirela Velcu

Letzte bekannte Anschrift:

An **Velcu, Mirela** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-10.004939, 31.08.01-10.004938, 31.08.01-10.004940, 31.08.01-10.004935, 31.08.01-10.004936 vom 27.02.2020 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 27.02.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Romina Helga Lühr

Letzte bekannte Anschrift: 44653 Herne, Martinistr. 61

An **Romina Helga Lühr** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-02.003337 vom 03.03.2020 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 03.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Salam Obaid

Für **Salam OBAID**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 54, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anordnung gemäß § 1 Abs. 4 SchfHWG zur Duldungspflicht mit Androhung unmittelbaren Zwangs vom 02.03.2020, Aktenzeichen 23/2-D20200002/06

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Salam Obaid

Für **Salam OBAID**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 54, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 02.03.2020, Aktenzeichen 23/2-D20200002/06

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Raed Obaid

Für **Raed OBAID**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 54, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 02.03.2020, Aktenzeichen 23/2-D20200002/06

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Raed Obaid

Für **Raed OBAID**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 54, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anordnung gemäß § 1 Abs. 4 SchfHWG zur Duldungspflicht mit Androhung unmittelbaren Zwangs vom 02.03.2020, Aktenzeichen 23/2-D20200002/06

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die SI Investment GmbH

Für die **SI Investment GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Franzstr. 57, 47198 Duisburg, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.16, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid 2020 vom 15.01.2020

Vertragsgegenstandsnummer 50005000116619040001

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die S. Express GmbH

Für die **S. Express GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Am Hauptfriedhof 8, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.16, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid 2020 vom 15.01.2020

Vertragsgegenstandsnummer 5000100012043520

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alex Chiriac

Für Herrn **Alex Chiriac**, zuletzt wohnhaft Gneisenastr. 37 in 44628 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.03.2020, Aktenzeichen 79204765/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 04.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alex Chiriac

Für Herrn **Alex Chiriac**, zuletzt wohnhaft Gneisenastr. 37 in 44628 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.03.2020, Aktenzeichen 79204781/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 04.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alex Chiriac

Für Herrn **Alex Chiriac**, zuletzt wohnhaft Gneisenastr. 37 in 44628 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.03.2020, Aktenzeichen 79251825/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 04.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ion Penica

Für Herrn **Ion Penica**, Str. Brasovului 97a, 115300 Arges, Rumänien liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.02.2020, Aktenzeichen 80192690/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 04.03.2020